



Anlage 1
zu den Programmrichtlinien der Philipp Schwartz-Initiative

Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung **Programminformation (4. Runde)**

(Stand:12.02.2018)

I. Hintergrund

Forschende spielen als kritische Denker oft eine besondere Rolle bei der Bewältigung von Krisen. Gleichzeitig können sie aber auch aufgrund von freien Meinungsäußerungen in große Gefahr geraten. Wie wichtig es ist, durch sichtbare Zeichen Rückendeckung für gefährdete Forschende zu setzen, ist international längst erkannt worden. Plattformen wie das *Scholars at Risk*-Netzwerk bieten weltweit Unterstützung für Hochschulen an, die sich engagieren wollen. Aktuell ist der Forschungsstandort Deutschland bei diesem Thema sowie im *Scholars at Risk*-Netzwerk nicht seinem Potenzial entsprechend präsent. Gleichzeitig steht mit der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) eine Organisation bereit, die seit über 60 Jahren international mobile Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert – auch aus Ländern mit autokratischen Regimen. In dieser Zeit hat die AvH zum Dialog zwischen Menschen in verschiedenen Blöcken, zur Vermittlung authentischer Bilder eines freiheitlichen Landes und zum Aufbau von internationalen Beziehungen beigetragen. Letztere waren gerade bei der Entstehung von Reformbewegungen in repressiven Systemen besonders wertvoll.

Zur Person Philipp Schwartz: Nach der fristlosen Entlassung aus seiner Professur an der Universität Frankfurt unter dem nationalsozialistischen Regime floh der Pathologe und Anatom jüdischer Abstammung 1933 nach Zürich. Im Bewusstsein der bedrohlichen Lage, die neben ihm auch zahlreiche weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland betraf, begründete er dort die spätere „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“, die bis 1946 mehr als 2000 Forscherinnen und Forscher ins Ausland vermitteln konnte. Er selbst erhielt – so wie zahlreiche andere Forscher mit seiner Hilfe – einen Lehrstuhl in der Türkei, von wo er sich weiter für die Unterstützung geflohener Forscher einsetzte. Trotz seines wissenschaftlichen Renommées und seiner wiederholten Bemühungen konnte er auch nach Kriegsende nicht nach Deutschland zurückkehren, so dass er 1952 in die USA ging, wo er die Leitung einer Forschungsanstalt übernahm und 1977 verstarb.

II. Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung

Ziel ist zum einen, Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen (im Weiteren: aufnehmende Institutionen) in Deutschland durch die Gewährung von Fördermitteln in die Lage zu versetzen, gefährdete Forschende aufnehmen zu können; zum anderen Bewusstsein für die Situation gefährdeter Forschender zu schaffen und am Thema interessierte und beteiligte Akteure zu vernetzen.

Die Vorauswahl der gefährdeten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Kommunikation der Auswahlentscheidung, die Betreuung und die entsprechenden Mittelüberweisungen erfolgen durch die aufnehmenden Institutionen (nicht durch die AvH).

III. Voraussetzungen für den Antrag

III.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einrichtungen in Deutschland, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen (vgl. Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz)
- Einrichtungen der Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, an denen Forschung durchgeführt wird (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)
- Bundes- und Landesforschungseinrichtungen
- Weitere Forschungseinrichtungen, die ihre Forschungsinhalte und -strukturen überzeugend darlegen können (vgl. Anlage 5: Deckblatt)

III.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Für eine Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Philipp Schwartz-Stipendien kommen nachweislich gefährdete Forschende aus allen Fachgebieten und allen Herkunftsländern in Betracht:

- die über eine **Promotion** oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) verfügen;
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich **noch nicht mehr als drei Jahre außerhalb des Heimatlandes** aufhalten; „Bildungsinländer“ sind ausgeschlossen
- über **Sprachkenntnisse** verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind;
- die über **wissenschaftliche Qualifikationen** (z.B. Publikationen) verfügen;
- die **Potenzial** zur Integration in den (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt besitzen;
- die noch nicht im Rahmen der **Philipp Schwartz-Initiative** gefördert wurden;
- Personen, die aufgrund einer doppelten **Staatsbürgerschaft** Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben, sowie deutsche Staatsangehörige, sind von einer Nominierung ausgeschlossen.
- **Mehrfachnominierungen** einer Person durch mehrere potenzielle Gasteinrichtungen sind ausgeschlossen.

IV. Antragsverfahren, Wertungskriterien, Auswahl

IV.1 Bestandteile des Antrags

Der Antrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die jeweils unter Nutzung der entsprechenden Formulare (siehe Anlagen zu den Programmrichtlinien) einzureichen sind, beginnend mit dem unterschriebenen Deckblatt (Anlage 5):

1. Konzept der aufnehmenden Institution zum Umgang mit gefährdeten Wissenschaftlern (Anlage 6); Einrichtungen, deren Konzepte bereits in einer früheren Runde ausgezeichnet wurden, reichen diese nicht erneut ein
2. Antrag auf ein Philipp Schwartz-Stipendium (auch mehrere) inklusive Nachweis der Gefährdung (Anlage 7). Bei Nominierung mehrerer Kandidaten ist jeweils ein eigenes Antragsunterformular nebst Anlagen einschließlich Stellungnahme des Mentors/der Mentorin einzureichen. Durch die antragstellende Einrichtung ist eine interne Priorisierung zu erstellen. Diese Priorisierung wird vertraulich behandelt und findet bei der Auswahl Berücksichtigung, ist für den Auswahlausschuss aber nicht bindend.
3. Finanzierungsplan (Anlage 8)

Nachweis der Gefährdung:

Eine Gefährdung im Sinne der Philipp Schwartz-Initiative kann auf folgende Arten nachgewiesen werden:

- durch einen aufenthaltsrechtlichen Status im Zusammenhang eines Asylverfahrens, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht
- durch einen glaubwürdigen, nicht mehr als 12 Monaten vor Antragsschluss erstellten Nachweis der Gefährdung von dritter Stelle, z.B. Dokumentation durch *Scholars at Risk Network (SAR)*, *Scholar Rescue Fund (SRF)*, *Council for At-Risk Academics (CARA)*.

Anfragen zu Gefährdungsnachweisen können bei SRF und CARA ausschließlich durch Universitäten und andere Einrichtungen gestellt werden. SAR akzeptiert Anfragen von Einrichtungen und einzelnen gefährdeten Forschenden. Die rechtzeitige Erstellung von Gefährdungsnachweisen kann nicht gewährleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Dokumente nicht mindestens drei Wochen vor Ablauf der Antragsfrist vollständig bei SAR, SRF oder CARA vorliegen.

IV.2 Auswahl der Anträge von aufnahmebereiten Institutionen

Die Auswahl erfolgt nach folgender zentralen Frage:

Entsteht der Eindruck, dass aus der Kombination von Konzept der Gasteinrichtung, fachlicher Passung zwischen Gast und Gasteinrichtung, wissenschaftlicher Qualifikation des Gastes, Einsatz der Gasteinrichtung für die konkrete Person, Perspektiven für die Zeit nach Ablauf der Förderung ein erfolgversprechender Neustart in eine wissenschaftliche bzw. wissenschaftsnahe Karriere in Deutschland, einem anderen Land oder auch dem Herkunftsland jenseits des Philipp Schwartz-Stipendiums wahrscheinlich erscheint?

Jenseits des einzureichenden Nachweises (vgl. IV.1) erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Grades der Gefährdung. Unvollständige Anträge werden formal abgelehnt.

IV.3 Auswahlausschuss

Die Auswahl erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie weiterer Forschungs- und Fördereinrichtungen und erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit besonderer Expertise für die Beurteilung von wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Karriereverläufen.

V. Förderung der gefährdeten Forschenden durch die aufnehmende Institution

V.1 Bedingungen für die Vergabe von Philipp Schwartz-Stipendien

Die aufnehmenden Institutionen vergeben die Förderung in Form von Stipendien, welche den Namen „Philipp Schwartz-Stipendium der Institution XY“ tragen. Es gelten die in den Programmrichtlinien benannten Regelwerke. Im Übrigen sind die für die Vergabe von Forschungsstipendien und die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor Ort maßgeblichen Regelungen anzuwenden. Die Geförderten sind auf die Einhaltung der am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Institution maßgeblichen Gesetze und Regeln zu verpflichten. Es liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Institution im Einzelfall sicherzustellen, dass der aufenthaltsrechtliche Status der zu fördernden Person zum Zeitpunkt des Stipendienantritts einen Forschungsaufenthalt im Rahmen des Philipp Schwartz-Stipendiums an der jeweiligen Institution ermöglicht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die aufnehmende Institution erhält einen pauschalen Betrag in Höhe von 3.500 EUR pro Aufenthaltsmonat der geförderten Person. Bei der Verwendung ist wie folgt zu differenzieren:

- Aus diesem Betrag ist die monatliche Stipendienrate gemäß § 2 Abs. 1 Stipendien-Richtlinien zu bezahlen (Stipendienkategorie IV ist gesetzt, derzeit 2.500 EUR), sofern die Voraussetzungen vorliegen.
- Der diese Leistung übersteigende Betrag von 1.000 EUR ist für weitere Neben- und Betreuungsleistungen gemäß den Regelungen der Programmrichtlinien einzusetzen. Die aufnehmende Institution trifft selbst die Entscheidung, welche der von den Stipendien-Richtlinien des Auswärtigen Amts gedeckten Leistungen sie in Anschlag bringt und berücksichtigt dabei die spezifische Situation der einzelnen geförderten Personen.

Die Stipendien sind zunächst mit einer Laufzeit von jeweils maximal 24 Monaten kalkuliert. Innerhalb dieser Obergrenze ist es der aufnehmenden Institution überlassen, welche Laufzeit sie wählt. Eine Verlängerungsoption über 12 Monate ist vorgesehen (vgl. V.3).

Stipendienbeginn ist zunächst der 1. Oktober 2018. Eine begrenzte Verschiebung kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere: verzögerte Einreise nach Deutschland aus nicht selbst zu vertretenden Gründen) ggf. ermöglicht werden.

Es ist möglich, die Stipendien im Rahmen von „Matching Funds“ zu vergeben, solange dabei die o.g. Punkte berücksichtigt werden und eine Doppelförderung ausgeschlossen bleibt. Förderungen von dritter Seite sind anzurechnen.

Voraussichtlich kann pro antragstellender Einrichtung nur ein Stipendium vergeben werden. Es steht den antragstellenden Einrichtungen aber frei, einen oder mehrere zusätzliche Kandidaten zu benennen – für den Fall der Absage einer Person oder für den (nicht wahrscheinlichen) Fall, dass mehr als ein Stipendium pro Einrichtung vergeben werden kann.

V.2 Pauschale für die aufnehmende Institution

Darüber hinaus erhält die aufnehmende Institution eine Pauschale in Höhe von 12.000 EUR für Aufwände im Zusammenhang mit der Etablierung des Themas „gefährdete Forschende“ an der eigenen Institution sowie für die Entwicklung entsprechender unterstützender Strukturen. Sofern beantragt, wird diese Pauschale je Förderung einmalig bewilligt, unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig bewilligten Stipendien. Eine Beantragung ist auch möglich, wenn im Rahmen einer vorhergegangenen Auswahlrunde bereits eine Pauschale verliehen wurde.

Die Weiterleitung von Finanzmitteln an die aufnehmenden Institutionen erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach ANBest-P.

V.3 Verlängerungen

Die Möglichkeit der Verlängerung von Philipp Schwartz-Stipendien ist in eigenen Programmunterlagen geregelt (Anlagen 14ff.)

VI. Fristen und Schlussbestimmungen

Der Antrag muss der Alexander von Humboldt-Stiftung am **15. Mai 2018** vollständig vorliegen. Diese Eingangsfrist gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag gebündelt an die AvH zu übermitteln.

Alle Antragsunterlagen sind in Form eines zusammenhängenden PDF-Dokuments in folgender Reihenfolge einzureichen: Anhang 5 (Deckblatt), Anhang 6 mit Anlage (falls erforderlich), Anhang 7 (mit den Anlagen Kurzproposal zum Forschungsvorhaben, Stellungnahme der

Mentorin/des Mentors, Forschungsplatz- und Betreuungszusage, Gefährdungsnachweis, Lebenslauf, Zeugnisse), Anhang 8.

Der Antrag ist an schwartz-initiative@avh.de zu senden. Elektronische Unterschriften werden hierbei nicht akzeptiert, Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden.